



Num. XCI.

Verordnung wegen der Zehrungen bei den Begräbnissen,  
von 1765.

Nachdem die, von Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden gnädigst bestellte Policei-Commission dahier pflichtmäßig angezeigt, wasmaßen zwar in dem Landesherrlichen Trauer-Edict vom 6 April 1742 unter andern Num. 7 sehr löblich verordnet worden, daß bei denen Begräbnisfällen die Gastmahle und das Getränk gänzlich abgestellt und verboten seyn sollen; gleichwolten aber sothaner Herrschaftlichen Verordnung in hiesiger Residenz-Stadt Detmold Zeither nicht gehdrig nachgelebet worden, sondern im Gegentheil viele Familien, so eine Leiche zur Erde zu bestatten haben, sich so gar dahin bestrebten, daß es eine der andern in dem Tractiren zuvor thun müge; und denn sothanen Edictwidrige Beginnen dem Sterbhaufe weniger nicht zu ohndrighen Ausgaben und empfindlichen Schaden gereicht, als auch bei solchen Trauer- und Begräbnisfällen, wobei es inebesondere stil und ehrbar hergehen sol, zu allerhand Unordnung Anlaß giebt, mithin Illustriissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden diesem Unwesen nicht länger nachzusehen, sondern dasselbe völlig abgestellt wissen wollen: So wird auf Höchstverordneten special gnädigsten Befehl, die Eingangs gemeldte Trauer-Verordnung nicht allein anhero wiederholet und revigorisiret, sondern auch dahin geschärfet, daß von dato an in denen Trauerhäusern, sowol vor als nach dem Begräbnis, denen Trauer-Begleitern an Essen und Trinken ganz und gar nichts gereicht und angeboten werden, sondern nach beschehenem Begräbnis-Actu und Trauer-Conduct, sich ein jeder in der Stille nach Hause begeben solle, so lieb ihme seyn wil, in dem Contraventionsfal eine Herrschaftliche Strafe von 10 Goldfl. zu milden Sachen zu vermeiden. Es hat daher die Policei-Commission hierauf nicht allein ein wachsamers Auge zu halten, sondern es sol auch auf Landesherrl. gnädigsten Befehl diese erneuerte Verordnung zu jedermans Wissenschaft und Nachachtung hieselbst von denen Canzeln publiciret werden. Detmold den 2 Febr. 1765.

Num.



Num. XCII.

Verordnung wegen Enrollirung der jungen Mannschaft,  
von 1765.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Wider die von Unfern Gottseligen Vorfahren in der Regierung erlassene heilsame Edicte ist es schon seit einiger Zeit unter Unfern Unterthanen auf dem Lande wieder gebräuchlich geworden, daß sie in fremde Kriegesdienste, auch andere Länder gehen, und ganz willkürlich ihr Vaterland entweder auf beständig, oder auf eine Zeitlang verlassen.

Nichts ist aber für die allgemeine Wohlfart schädlicher als eben dieses, und außer andern im Nahrungsstande sich davon ausernenden nachteiligen Folgen, entsethet auch daraus dies Uebel, daß Wir aus Mangel entbehlicher dienstfähiger Leute, zu Ergänzung und Erhaltung Unserer, nicht einmal bis zur vollen Zahl des erforderlichen Kraus-Contingents, vermehrten Miliz, öfters solche anwerben lassen müssen, die auf ihren elterlichen Stätten fast unentbehrlich sind.

Nun sind Wir zwar Landesväterlich entschlossen, zu Abwendung dieses Uebels, und zu Beförderung eines blühenden Nahrungsstandes in Unserer Grafschaft, auß neue durch ein geschärfetes Landesherrliches Edict Unfern Unterthanen die willkürliche und höchst schädliche Verlassung ihres Vaterlandes zu verbieten. Damit aber der heilsame Endzweck desto gewisser dadurch erreicht werde, und zugleich für Unsere ordentliche Miliz immer ein zureichender Depot von dienstfähigen entbehlichen jungen Leuten vorhanden seyn müge: So  
haben